

AMTSBLATT

DES LANDKREISES AUGSBURG

Herausgeber und Druck: Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 8900 Augsburg, Tel. 31 02-1 · Postanschrift: Postf. 102080, 8900 Augsburg 1
Erscheint in der Regel jede Woche

Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg: Montag mit Freitag von 8.00–12.00 Uhr · Zusätzlich Donnerstag von 14.00–17.00 Uhr, für den Bereich der
Baubteilung nur Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8.00–12.00 Uhr · Zusätzlich Donnerstag von 14.00–17.00 Uhr

Nr. 1

Augsburg, 8.1.1987

INHALTSANGABE:

Erlaß einer Satzung durch die Stadt Bobingen
Erlaß einer Satzung durch die Stadt Schwabmünchen
Militärische Truppenübungen amerikanischer Streitkräfte
Militärische Truppenübungen französischer Streitkräfte
Militärische Truppenübungen der Bundeswehr
Schornsteinfegerwesen;
Änderung im Kehrbezirk Gersthofen
Bekanntmachung der Kreissparkasse Augsburg; Verlust von Sparkassenbüchern
Bekanntmachungen der Kreis- und Stadtparkasse Schwabmünchen; Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern
Blutspendetermine des BRK Kreisverband Augsburg-Land
Vollzug der Wassergesetze;
Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Willishausen und Biburg, Gemeinde Diedorf
1. Nachtragshaushaltsplan des Zweckverbandes Zusamsee für 1986
Vollzug des Fleischhygienegesetzes; Änderungen im Einsatz ab 1.1.1987

Erlaß einer Satzung durch die Stadt Bobingen

Der Stadtrat der Stadt Bobingen hat in seiner Sitzung am 21.12.1986 den Erlaß einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung beschlossen.

Die Satzung wurde in der "Schwabmünchner Allgemeinen" Zeitung vom 5.12.1986 und durch gleichzeitigem Aushang an der Amtstafel der Stadt Bobingen amtlich bekanntgemacht. Sie trat am 1.1.1987 in Kraft.

Augsburg, 22.12.1986 028

Erlaß einer Satzung durch die Stadt Schwabmünchen

Die Stadt Schwabmünchen hat eine Satzung zur 2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung erlassen.

Die Satzung wurde durch Niederlegung im Rathaus amtlich bekanntgemacht. Sie trat am 1.1.1987 in Kraft.

Augsburg, 23.12.1986 028

Militärische Truppenübungen amerikanischer Streitkräfte

Einheiten der amerikanischen Streitkräfte führen in der Zeit vom 7. mit 30. Januar 1987 Feldübungen durch, von welchen u.a. auch Teile des Landkreises Augsburg betroffen werden.

Etwaige Einwendungen gegen die Übungen sind dem Landratsamt Augsburg sofort mitzuteilen.

Manöverschäden, welche diese Streitkräfte verursacht haben, werden vom Amt für Verteidigungslasten ab-

Bekanntmachungen der Kreis- und Stadtparkasse
Schwabmünchen;
Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Für die zu Verlust gegangenen Sparkassenbücher
Nr. 205 790 9
Nr. 206 631 4
Nr. 278 353 8

der Kreis- und Stadtparkasse Schwabmünchen ist
das Aufgebotsverfahren im Schalterraum der Spar-
kasse veröffentlicht.

Schwabmünchen, 30.12.1986

Blutspendetermine des BRK Kreisverband Augsburg-
Land

Das Bayerische Rote Kreuz Kreisverband Augsburg-
Land gibt folgende Blutspendetermine bekannt:

Donnerstag, 8.1.1987	Langerringen	17-20.30 Uhr
	Volksschule	
Montag, 12.1.1987	Welden	17-21.00 Uhr
	Volksschule	
Dienstag, 13.1.1987	Königsbrunn	17-21.00 Uhr
	Hauptschule, Schwabenstraße	
Mittwoch, 14.1.1987	Gersthofen	17-21.00 Uhr
	Pestalozzischule	
Donnerstag, 15.1.1987	Königsbrunn	17-21.00 Uhr
	Grundschule Süd	
Freitag, 16.1.1987	Großaitingen	17-20.30 Uhr
	Volksschule	
Montag, 19.1.1987	Fischach	17-21.00 Uhr
	Volksschule	
Dienstag, 20.1.1987	Neusäß	17-21.00 Uhr
	Eichendorfschule	
Mittwoch, 21.1.1987	Gersthofen	17-21.00 Uhr
	Goetheschule	
Donnerstag, 22.1.1987	Altenmünster	17-20.30 Uhr
	Volksschule	
Montag, 26.1.1987	Zusmarshausen	17-20.30 Uhr
	Marienschule	
Dienstag, 27.1.1987	Diedorf	17-20.30 Uhr
	Volksschule	
Mittwoch, 28.1.1987	Stadtbergen	17-20.30 Uhr
	Parkschule	
Freitag, 30.1.1987	Bobingen	17-21.00 Uhr
	Pestalozzischule	

Augsburg, 23.12.1986

Vollzug der Wassergesetze;
Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg
über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Trink-
wasserversorgung der Ortsteile Willishausen und Bi-
burg, Gemeinde Diedorf

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der
Ortsteile Willishausen und Biburg, Gemeinde Diedorf,
wird in der Gemarkung Willishausen das in § 2 näher
umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Ge-
biet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

1. Das Schutzgebiet besteht aus zwei Fassungsberei-
chen, einer Engeren Schutzzone, einer Weiteren
Schutzzone
2. Der Fassungsbereich (Zone I)
 - für Brunnen I umfaßt einen Teil des Grundstücks
Fl.Nr. 318 Gemarkung Willishausen. Er hat ein
Ausmaß von rd. 20 m x 20 m.
 - Für Brunnen II umfaßt einen Teil des Grundstücks
Fl.St.Nr. 340 Gemarkung Willishausen. Er hat ein
Ausmaß von rd. 10 m x 10 m.
3. Die Engere Schutzzone (Zone II)
umfaßt die Grundstücke Fl.Nr. 295, 296, 315, 316,
317/1, 317/3, 320, 321, 321/1, 337/1, 340/3 Gemar-
kung Willishausen und Teile der Grundstücke Fl.Nr.
293, 294, 311, 317/2, 318, 322, 340, 340/4 Gemar-
kung Willishausen.
4. Die Weitere Schutzzone (Zone III)
umfaßt das Grundstück Fl.Nr. 340/2 Gemarkung
Willishausen und Teile der Grundstücke Fl.Nr.
297/1, 306/11, 311, 314/2, 322, 337/16, 337/17,
337/18, 337/19, 337/20, 340, 340/4 Gemarkung
Willishausen.

4.3 Verbote oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1. <u>Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau</u>			
1.1 Organische und mineralische Düngung ausgenommen Nrn. 1.2 - 1.4	verboden	-	-
1.2 Gülle- oder Jaucheausbringung mit Faß	verboden	verboden auf abgeernteten Böden ohne unmittelbar folgenden Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau, auf Brache, gefrorenen oder schneebedeckten Böden	
1.3 Gülle- oder Jaucheausbringung mit Leitungen, Aufbringen von Klärschlamm	verboden	verboden	Nummer 1.2 gilt entsprechend
1.4 Überdüngung und das Aufbringen von Abwasser	v e r b o t e n		
1.5 offene Lagerung organischer Dungs- stoffe und von Mineraldünger, Feldsilage mit Gärstoffanfall zu betreiben	v e r b o t e n		
1.6 Massentierhaltung	v e r b o t e n		
1.7 Anwendung von Pflanzenbehand- lungsmitteln	verboden	Die Anwendungsverbote und -beschrän- kungen in der "Verordnung über An- wendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel" vom 19.12. 1980 (BGBl I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maß- gabe der "Vorbemerkung" zulässig ist, ist die Kreisverwaltungsbehörde die zuständige Behörde	

	Im Fassungs- bereich	In der engeren Schutzzone	In der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1.8 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	v e r b o t e n		-
1.9 Gartenbaubetriebe zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-
1.10 Rodung, Umbruch von Dauergrün- land	v e r b o t e n		
2. <u>Sonstige Bodennutzungen</u> Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grund- wasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischeiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche und Torfstiche. Ausgenommen sind die übliche land- und forstwirt- schaftliche Bodenbearbeitung so- wie in der weiteren Schutzzone Bauwerksgründungen ohne Auf- deckung des Grundwassers	v e r b o t e n		
3. <u>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</u>			
3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder ab- zulagern	v e r b o t e n		
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	v e r b o t e n		-
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entsorgung Zone	I	II	III
3.4 Sickerschächte und Trocken- aborte zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.5 Jauche- und Güllebehälter, befestigte Dungstätten, Gär- futterbehälter zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-
3.6 gesammeltes Abwasser durchzu- leiten	v e r b o t e n		verboten, sofern nicht die Dicht- heit der Kanäle vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch ge- eignete Verfahren überprüft wird
3.7 Rohrleitungsanlagen für wasser- gefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben	v e r b o t e n		
3.3 Abwasser einschließlich Kühlwas- ser und Wasser aus Wärmepumpen- anlagen zu versenken oder zu ver- sickern	v e r b o t e n		
3.9 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten, ausge- nommen breit- flächiges Ver- sickern bei öf- fentlichen Feld- und Waldwegen, sowie beschränkt öffentlichen Wegen und Eigen- tümerwegen	verboten, ausge- nommen breit- flächiges Ver- sickern, wenn das Grundwasser durch gute Deckschichten geschützt ist

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
4. <u>Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung</u>			
4.1 Bergbau	v e r b o t e n		verboten, wenn da- durch gute Deck- schichten zerrissen oder Einmündungen oder offene Wasser- ansammlungen her- beigeführt werden
4.2 Durchführung von Bohrungen			
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Park- plätze zu errichten oder zu er- weitern	verboten	verboten, ausge- nommen öffent- liche Feld- und Waldwege, be- schränkt öffent- liche Wege und Eigentümerwege	-
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u.ä.) zu verwenden	v e r b o t e n		
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel	v e r b o t e n		-
4.6 Bade- und Zeltplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzu- richten oder zu erweitern, Ab- stellen von Wohnwagen	v e r b o t e n		-
4.7 Sportanlagen, die keine bau- lichen Anlagen sind, zu er- richten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-
4.8 Flugplätze einschließlich Sicher- heitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungs- plätze zu errichten oder zu er- weitern und Manöver durchzu- führen (K)	v e r b o t e n		

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-
5. <u>Sonstige baulichen Nutzungen</u>			
5.1 Betriebe und betriebliche Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.2 Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, sofern Abwasser nicht in eine Sammelentwässerung eingeleitet und die Dichtheit der Kanäle, einschließlich der Anschlußleitungen nicht vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern und zu betreiben	v e r b o t e n		
6. <u>Betreten</u>	verboten, außer durch Befugte	-	-

X) Auf das Rundschreiben vom 01.08.1984 (IEB3-4532.5-0.15) "Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten" wird hingewiesen.

- 2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.
- 3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4 Ausnahmen

- 1) Das Landratsamt Augsburg kann von den Verböten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- 2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bestimmungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- 3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Augsburg vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Augsburg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6 Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsereichs und der Schutzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen und Auflagen zu befolgen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Augsburg in Kraft.

Augsburg, 17.12.1986

Landratsamt Augsburg

gez. Dr. Frey

Landrat

642

1. Nachtragshaushaltsplan des Zweckverbandes Zusamsee für 1986

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 1986 des Zweckverbandes Zusamsee wurde im Regierungsamtsblatt Nr. 35 vom 12.12.1986, Seite 143 veröffentlicht.

Augsburg, 16.12.1986

Vollzug des Fleischhygienegesetzes; Änderung im Einsatz ab 1.1.1987

Ab 1.1.1987 gelten in nachstehenden Gemeinden folgende Regelungen:

Anlage 1

Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser
(zu Abs. 1 Nr. 5.1)

Akkumulatorenfabriken
Ammoniakfabriken
Atomkraftwerke
Beizereien u. a. Betriebe, die Ätzflüssigkeiten verwenden
Bleichereien
Chemische Fabriken
Erdölraffinerien, Großtanklager
Färbereien
Faserplattenwerke
Fotochemische Fabriken
Gaswerke, Kokereien, Gasgeneratoren
Gerbereien
Gummifabriken
Holz imprägnierwerke
Hydrierwerke
Isotopenbetriebe
Kaliwerke, Salinen
Kunststoff-Fabriken
Lederfabriken, Lederfärbereien
Mineralfarbenfabriken
Mineralölwerke
Schwefelsäurefabriken
Schwelereien
Sodafabriken
Sprengstoff-Fabriken
Teerfarbenfabriken
Textilfabriken (außer Trockenbetriebe), auch Fabriken
für synthetische Textilfasern
Verzinkereien
Waschmittelfabriken
Wäschereien
Weißblechwerke
Zellulose-Fabriken
Zuckerfabriken
und Betriebe, die eine der genannten Fertigungen als Neben-
betrieb enthalten

AMTSBLATT

DES LANDKREISES AUGSBURG

Herausgeber und Druck: Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 8900 Augsburg, Tel. 31 02-1 · Postanschrift: Postf. 102080, 8900 Augsburg 1
Erscheint in der Regel jede Woche

Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg: Montag mit Freitag von 8.00–12.00 Uhr · Zusätzlich Donnerstag von 14.00–17.00 Uhr, für den Bereich der Bauabteilung nur Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8.00–12.00 Uhr · Zusätzlich Donnerstag von 14.00–17.00 Uhr

Nr. 12

Augsburg, den 26.03.1987

INHALTSANGABE:

16. Sitzung des Kreistages

Erlaß einer Verordnung und von zwei Satzungen durch die Gemeinde Walkertshofen

Erlaß einer Satzung durch die Gemeinde Heretsried

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Buschelberggruppe, Maingründel, 8901 Kutzenhausen, Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 1987

Militärische Truppenübungen der Bundeswehr

Staatliche Sonderkörung des Tierzuchtamtes Wertingen und Absatzveranstaltungen der Nord-schwäbischen Tierzuchtverbände

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Erweiterung der Schweinemastanlage des Herrn Josef Pröll auf der Fl.Nr. 1080 der Gemarkung Kühenthal-Ahlingen

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Wesentliche Änderung der Legehennenhaltung Seemiller in Hausen bei Diedorf, durch Erweiterung um eine Futteraufbereitungsanlage sowie um 5 Getreidesilos

Vollzug der Wassergesetze;

Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Ortsteile Willishausen und Biburg, Gemeinde Diedorf

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Wesentliche Änderung der Hochtemperaturanlage der Firma Hoechst AG, Werk Gersthofen

Veräußerung eines Buchungsautomaten (Computata-Anlage, System 500)

Bekanntmachung der Kreissparkasse Augsburg

16. Sitzung des Kreistages

TAGESORDNUNG

Die nächste Sitzung des Kreistages findet am

Montag, dem 30. März 1987 um 9.30 Uhr
im großen Sitzungssaal des Landrats-
amtes Augsburg, Prinzregentenplatz 4

statt.

Öffentliche Sitzung

1. Eingliederung des gemeindefreien Gebietes "Rauher Forst" in die angrenzenden Gemeinden

2. Änderung der Grenzen zwischen der kreisfreien Stadt Augsburg, dem Landkreis Augsburg und der Gemeinde Neusäß

4. zur Erörterung der Einwendungen mit den Einwendungsführern, der Antragstellerin sowie den Sachverständigen ein Erörterungstermin bestimmt wird. Zeitpunkt und Ort des Erörterungstermins werden den Beteiligten gesondert bekanntgegeben. Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch beim Ausbleiben der Antragstellerin oder der Einwendungsführer erörtert,
5. die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Augsburg, 23.03.1987

171

Vollzug der Wassergesetze;
Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Ortsteile Willishausen und Biburg, Gemeinde Diedorf

Das Landratsamt Augsburg ergänzt die Änderungsverordnung über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Ortsteile Willishausen und Biburg, Gemeinde Diedorf vom 17.12.1986 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg Nr. 1/1987), wie folgt:

1. Dem § 2 werden folgende Absätze 5, 6 und 7 angefügt.

§ 2 Absatz 5

Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem in der Anlage veröffentlichten Lageplan eingetragen. Im übrigen ist dieser Lageplan beim Landratsamt Augsburg und bei der Gemeinde Diedorf niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Absatz 6

Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

Absatz 7

Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

2. § 9 wird folgender Satz angefügt:

Die Wasserschutzgebietsverordnung des Landratsamtes Augsburg vom 02.06.1964 ist durch die vorliegende Wasserschutzgebietsverordnung gegenstandslos geworden.

Augsburg, 18.03.1987

642

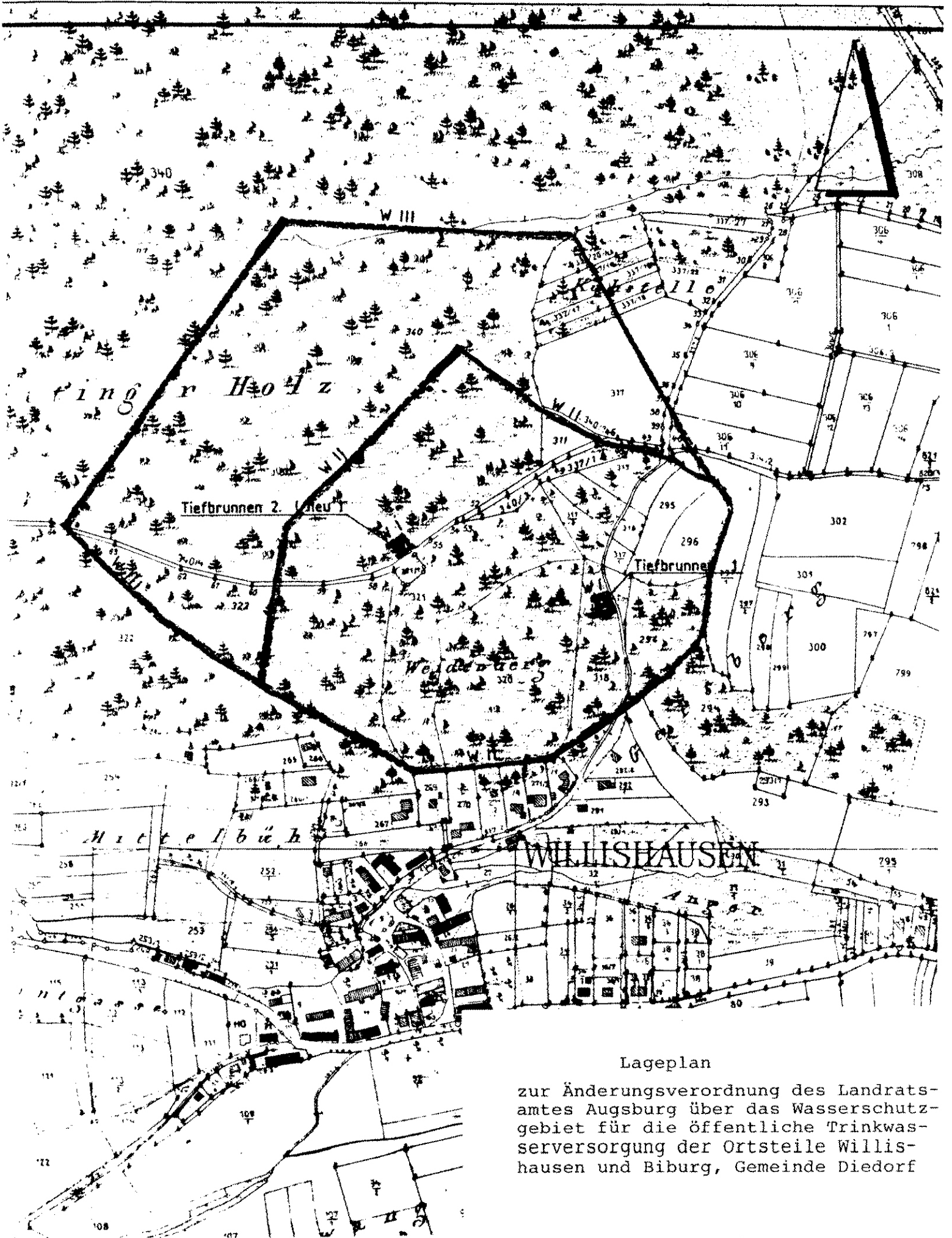
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Wesentliche Änderung der Hochtemperaturanlage der Firma Hoechst AG, Werk Gersthofen

Die Fa. Hoechst AG, Werk Gersthofen, hat beim Landratsamt Augsburg die immissionschutzrechtliche Genehmigung nach § 15 Bundesimmissionsschutzgesetz für die Umstellung ihrer Hochtemperaturanlage auf Gasfeuerung sowie für die dazu erforderlichen Umbaumaßnahmen beantragt. Darüber hinaus ist die Errichtung eines weiteren Ofens geplant.

Es wird darauf hingewiesen, daß

1. Antrag und Antragsunterlagen, aus denen sich Art und Umfang der Anlage ergeben, vom 2.4.87 bis einschließlich 2.6.87 beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, III. Stock, Zimmer 311, während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausliegen,
2. Einwendungen gegen das Vorhaben beim Landratsamt Augsburg innerhalb der unter Ziffer 1. genannten Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind,
3. mit dem Ablauf der Auslegungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die



Lageplan

zur Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Ortsteile Willishausen und Biburg, Gemeinde Diedorf

bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43,
86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB -Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, 02.06.2016

Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Altenmünster

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Altenmünster vom 2. Juni 2016.

Siehe Anlage 2

Augsburg, 02.06.2016

Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Altenmünster, Ortsteil Unterschöneberg

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Ortsteils Unterschöneberg der Gemeinde Altenmünster vom 2. Juni 2016.

Siehe Anlage 3

Augsburg, 02.06.2016

Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Marktgemeinde Biberbach

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Marktgemeinde Biberbach vom 2. Juni 2016.

Siehe Anlage 4

Augsburg, 02.06.2016

Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Marktgemeinde Diedorf

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Marktgemeinde Diedorf vom 2. Juni 2016.

Siehe Anlage 5

Augsburg, 02.06.2016

Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Marktgemeinde Diedorf, Ortsteil Anhausen

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Sicherung des im Gemeindegebiet Anhausen (jetzt Markt Diedorf) gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Anhausen vom 2. Juni 2016.

Siehe Anlage 6

Augsburg, 02.06.2016

Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Marktgemeinde Diedorf, Ortsteile Willishausen und Biburg

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Ortsteile Willishausen und Biburg der Marktgemeinde Diedorf vom 2. Juni 2016.

Siehe Anlage 7

Augsburg, 02.06.2016

Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Marktgemeinde Dinkelscherben (Brunnen III)

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Markt Dinkelscherben (Brunnen III) vom 2. Juni 2016.

Siehe Anlage 8

Augsburg, 02.06.2016

Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Marktgemeinde Dinkelscherben, Ortsteil Oberschöneberg

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes im Markt Dinkelscherben, Ortsteil Oberschöneberg für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Marktgemeinden Dinkelscherben und Ziemetshausen vom 2. Juni 2016.

Siehe Anlage 9

Augsburg, 02.06.2016

Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Gablingen

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Gablingen vom 2. Juni 2016.

Siehe Anlage 10

Augsburg, 02.06.2016

Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Gessertshausen, OT Deubach

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Deubach (jetzt Gemeinde Gessertshausen) vom 2. Juni 2016.

Siehe Anlage 11

Augsburg, 02.06.2016

Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Gessertshausen, OT Margertshausen

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Margertshausen für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Gemeinde Gessertshausen vom 2. Juni 2016.

Siehe Anlage 12

Augsburg, 02.06.2016

Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Langweid a. Lech

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung für die Gemeinde Langweid a. Lech vom 2. Juni 2016

Siehe Anlage 13

Augsburg, 02.06.2016

Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der

Stadt Stadtbergen, Ortsteil Leitershofen

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Leitershofen (jetzt Stadt Stadtbergen) zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Augsburg vom 2. Juni 2016

Siehe Anlage 14

Augsburg, 02.06.2016

Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Marktgemeinde Welden

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Markt Welden vom 2. Juni 2016

Siehe Anlage 15

Augsburg, 02.06.2016

"Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Ergebnis der Prüfung nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3 c Sätze 2 und 3 UVPG für das Vorhaben der Firma OSRAM GmbH zur wesentlichen Änderung der Kraft-Wärme-Kopplungsanlage durch Errichtung und Betrieb eines neuen Blockheizkraftwerks (BHKW II) auf dem Betriebsgelände Flur-Nrn. 1920, 1920/1 und 1920/2 der Gemarkung Schwabmünchen

Gemäß § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Die Firma OSRAM GmbH, Mittelstetter Weg 2, 86830 Schwabmünchen, beantragte beim Landratsamt Augsburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Kraft-Wärme-

**Vollzug der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz - WHG, Bayerisches Wassergesetz - BayWG);
Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das
Wasserschutzgebiet für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Ortsteile Willishausen und Biburg
der Marktgemeinde Diedorf**

vom **2. Juni 2016**

Das Landratsamt Augsburg erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zur Änderung des WHG vom 11.04.2016 (BGBl. I S. 745) i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 12 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458) folgende

Verordnung

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Ortsteile Willishausen und Biburg der Marktgemeinde Diedorf vom 17.12.1986, geändert durch Verordnung vom 18.03.1987, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 Ziff. 1.1, 1.2 und 1.3 erhalten folgende neue Fassung:

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1. <u>Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau</u>			
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrate aus Biogasanlagen und Festmistkompost	verboten		nur zulässig wie bei Ziff. 1.2
1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.3)	verboten	nur zulässig, wenn die Düngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht <ul style="list-style-type: none"> - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau, - auf Grünland, unter Beachtung der zeitlichen Begrenzung nach der Düngeverordnung (ausgenommen Festmist) - auf Ackerland, unter Beachtung der zeitlichen Begrenzung nach der Düngeverordnung (ausgenommen Festmist) - auf Brachland 	
1.3 Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	v e r b o t e n		

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Augsburg in Kraft.

Augsburg, den 02.06.2016
Landratsamt Augsburg


Martin Sailer
Landrat